

4. Änderung vom 22. Juni 2021 zur Geschäftsordnung der Stadt Nauen vom 9. September 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat auf Grund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 ([GVBl.I/20, \[Nr. 38\]](#), S.2) in ihrer Sitzung am 22. Juni 2021 folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 4 - Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird im § 4 Abs. 1 wie folgt geändert:

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des **15.Tages** vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
- b) einer Fraktion oder
- c) vom Hauptverwaltungsbeamten

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

§ 18 - Verfahren in den Ausschüssen:

§ 18 Verfahren in den Ausschüssen wird im Abs. 2 wie folgt korrigiert:

- (2) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitglieder geltend gemacht werden.

Artikel II

Die 4. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Nauen tritt nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Nauen, den 23. Juni 2021

gez. Ralph Bluhm
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung